

I. Ins Amtsblatt:

Az.: 4/43-6411/4/14

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung der bestehenden Wasserkraftanlage „Weißmalkraftwerk Röhrenhof“ der Weißmalkraftwerk Röhrenhof AG im Gemeindebereich der Stadt Bad Berneck zwischen der Ortschaft Bischofsgrün und Vorderröhrenhof**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Weißmalkraftwerk Röhrenhof AG beantragt die Neuerteilung der Bewilligung gem. § 14 WHG für den Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage „Weißmalkraftwerk“.
Hierfür ist gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Der Betrieb der Anlage soll in gleicher Weise weitergeführt werden. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind daher keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf natürliche Ressourcen zu erwarten.
- Der im Untersuchungsgebiet befindliche Naturpark Fichtelgebirge und das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge wird von der Anlage und deren verschiedenen Bauwerken nicht tangiert und wurden nach der Errichtung der Wasserkraftanlage kartiert und ausgewiesen, sodass der Anlagebestand bereits berücksichtigt wurde. Da keine Maßnahmen im Bereich der Schutzgebiete durchgeführt werden, ergeben sich auch keine negativen Veränderungen der Schutzgebiete.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 11.11.2024
Landratsamt Bayreuth



Dr. Brodmerkel
Oberregierungsrat